Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 39. Marienwerder, den 27. September 1899.

Inhalt: Seite 341/343. Statut f. die Schloßsee-Entwässerungsgenossenschaft zu Niederzehren. — Seite 344. Standesamtsbez. Klammer. Anstellung und Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger. — Seite 345. Wandergewerbeschein Itzig. Postagenturen in Gr. Plauth und Langenau. Güterverkehr mit der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn. Danziger Hypotheken-Verein. — Seite 346. Markscheider Müller. Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) **Statut**
für
die Schloßsee-Entwässerungs-Genossenschaft
zu Niederzehren
im Kreise Marienwerder.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Niederzehren werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Denecke zu Danzig vom 30. März 1899 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Bergmann zu Danzig vom 8. September 1896 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in violetter Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die etwa aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Schloßsee-Entwässerungs-Genossenschaft Niederzehren" und hat ihren Sitz in Niederzehren.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die etwaigen speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zu-

stimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in zwei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der zweiten Klasse mit dem einfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Eintheilung in diese zwei Klassen erfolgt in der Weise, daß alle außerhalb der eigentlichen Seegrenze belegenen Parzellen der zweiten Klasse und alle innerhalb der Seegrenze belegenen Ländereien der ersten Klasse angehören.

Bevor die Aufstellung des Katasters und die Inangriffnahme der Meliorationsarbeiten erfolgen kann, müssen die Ländereien innerhalb der Seegrenze, welche bisher im gemeinschaftlichen Eigenthum der Mehrzahl der Interessenten stehen, unter diese aufgetheilt werden. Bei Vertheilung der Antheile und Ueberweisung derselben an die Interessenten ist derart zu verfahren, daß jeder Interessent seinen Antheil von den ihm gehörigen, außerhalb des Meliorationsgebietes belegenen Ländereien bequem erreichen kann. Insbesondere sind hierbei die Antheile derjenigen Genossen, welche mit Ländereien an das Seegebiet angrenzen im unmittelbaren Anschlusse an diese Ländereien auszuweisen.

Die demnächst festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, auch besonders der Wege, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. sechs Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu ver anlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von Dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Kein Eigenthümer darf die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu Dreißig Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu Drei Mark bestraft werden.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden, nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Schloßsee-Entwässerungs-Genossenschaft zu Niederzehren“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den Graudenzer Geselligen aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 1. September 1899.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Thiel. Im Auftrage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

Bekanntmachung.

2) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers A. Draheim in Gr. Neuguth zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Klammer, Kreises Culm, an Stelle des Besitzers Hoppe in Oberausmaß zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. September 1899.

Der Ober-Präsident.

3) Der § 10 der in Nr. 11 des Amtsblatts pro 1897 veröffentlichten „Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger“ vom 14. März 1897 wird hierdurch, wie folgt, geändert:

„§ 10.

Die den Mitgliedern der Prüfungskommission für die Theilnahme an den Prüfungen für den Prüfungstag zu gewährende Entschädigung wird auf 12 Mark für den Vorsitzenden und auf 6 Mark für die Beisitzer festgesetzt.

Außerdem werden denjenigen Beisitzern, welche nicht am Sitze der Prüfungs-Kommission wohnen, die Auslagen für die Eisenbahnfahrt in der III. Wagenklasse (Kosten der Rückfahrkarte) sowie für jeden Zu- und Abgang 1 Mark aus der Staatskasse gewährt."

Meine Bekanntmachung vom 29. Juli 1897 (Amtsblatt Nr. 31 Inserat 10) ist hierdurch entsprechend geändert.

Marienwerder, den 18. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der zum Steuersatz von 12 Mark für das Jahr 1899 ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 728 der Barbara Itzig in Christburg zum Handel mit Lumpen, Knochen und altem Eisen unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 5 September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

5) **Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober d. Js. treten in den Orten Groß-Plauth (Wpr.) und Langenau (Kr. Rosenberg Wpr.) Postagenturen in Wirksamkeit. Die Postagentur in Gr. Plauth erhält Verbindung mit den auf der Nebenbahn Jablonowo—Riesenburg verkehrenden Schaffnerbahnposten, diejenige in Lagenau mit dem Postamte in Freystadt (Wpr.) durch eine zwischen Freystadt und Langenau einzurichtende Botenpost.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagenturen werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: zu Groß-Plauth: Harnau (Dorf), Schakenbruch (Dorf), Vorwerk Klein-Plauth, Vorwerk Altmühl und Gut Gallnau; zu Langenau: Freiwalde (Dorf) nebst Abbauten, Ziegelei Friedrichsburg, Vorwerk Heinriettenhof, Vorwerk Neuvorwerk, Vorwerk Jacobau, Forsthaus Langenau und Vorwerk Altvorwerk.

Danzig, den 20. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

6) **Bekanntmachung.**

Güterverkehr mit der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.

Am 1. Oktober d. Js. tritt zum Tarif für den obenbezeichneten Verkehr der Nachtrag 3 in Kraft. Derselbe enthält außer den bereits im Verfügungswege eingeführten Tarifänderungen u. A. Entfernungen und Frachtsätze für neu eröffnete Stationen der Direktionsbezirke Danzig und Königsberg, sowie geänderte Entfernungen und Frachtsätze.

Soweit in einzelnen Fällen unerhebliche Erhöhungen eintreten, gelten dieselben erst vom 15. November d. Js. ab.

Die zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Der Nachtrag 3 kann durch die Verbandstationen käuflich bezogen werden.

Danzig, den 25. September 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

7) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

à 5 % A. Nr. 1239. 1702. 1920. 2175. 2660. 2756. 2887. à 3000 Mk.
B. Nr. 1316. 1556. 2020. 2515. 2563. 2874. 2915. 3035. 3139. 3341. 3611. 3716. 4686. 4798. 5042. 5056. à 1500 Mk.
C. Nr. 1820. 2119. 2300. 2496. 2669. 2740. 2861. 3056. 3078. 3327. 3674. 3742. 3745. 3932. 4018. 4104. 4382. 4439. à 300 Mk.

à 4½ % G. Nr. 224. 306. 445. 621. 961. 1158. à 800 Mk.
H. Nr. 136. 349. 499. 738. à 2000 Mk.

à 4 % D. Nr. 358. 474. 480. 874. 959. 1047. 1148. 1541. 1669. 1784. 2207. 2304. 2399. 2856. 2900. 2940. 2980. 3010. 3039. à 200 Mk.
E. Nr. 311. 437. 847. 949. 1046. 1397. 1653. 2034. 2144. 2686. 2722. 2775. 2827. à 600 Mk.
F. Nr. 855. 998. 2452. 2551. 3480. 3562. 4340. 4433. à 1000 Mk.
J. Nr. 62. 116. 164. 223. à 5000 Mk.

à 3½ % L. Nr. 863. 867. 906. 1370. 1444. 1553. 2081. 2088. 2118. 2143. à 200 Mk.
M. Nr. 843. 868. 1349. 1446. 1553. 2099. 2137. à 400 Mk.
N. Nr. 1013. 1029. 1403. 2412. 2991. 3030. à 1000 Mk.
O. Nr. 397. 400. 849. 1050. 1724. 1764. à 2000 Mk.

werden ihren Inhabern hiermit zum **2. Januar 1900** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn S. A. Samter Nachf. oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:
G. Nr. 89. 390.
H. Nr. 189.
D. Nr. 86. 2508. 2810.
E. Nr. 1326.

F. Nr. 2405.
J. Nr. 124.
L. Nr. 908. 1062. 1742. 1951.
M. Nr. 271. 551. 764. 806. 811. 874. 971. 1044. 1087. 1122. 1766. 1937.
N. Nr. 45. 922. 991. 1239. 1371. 2843.
O. Nr. 6. 383.

Danzig, den 15. September 1899.

Die Direktion. Weiß.

8) **Bekanntmachung.**

Der konzessionirte Markscheider Wilhelm Müller hat seinen Wohnsitz von Charlottenhof O./Schl. nach Berlin W. Unter den Linden Nr. 8 verlegt.

Breslau, den 18. September 1899.

Königliches Oberbergamt.

9) **Bekanntmachung.**

Die nächste Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte beginnt in Danzig

am Dienstag, den 7. November 1899.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 und flgd. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzureichen.

Danzig, den 18. September 1899.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Trilling, Regierungs- und Gewerberath.

10) **Personal-Chronik.**

Die Ersatzwahl des Hotelbesitzers Bernhard Thießen und des Gerbereibesitzers Abraham Ascher zu Rathmännern der Stadt Lautenburg ist bestätigt worden.

Im Kreise Dt. Krone ist der Mühlenbesitzer Friedrich Stabenow zu Eichfiermühle zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Mellentin ernannt.

Im Kreise Marienwerder ist der Generalleutnant z. D. und Majoratsbesitzer Graf von der Groeben zu Neudörfchen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Neudörfchen ernannt.

Die durch Versetzung des Oberförsters Engels erledigte Oberförsterstelle Gildon ist dem Königlichen Oberförster Wrede vom 1. Oktober d. Js ab definitiv übertragen worden.

Dem Pfarrer Droysen in Weinsdorf ist die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion Riesenburg vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen und der Kreisschulinspektor Dr. Zint in Marienburg von der ferneren Verwaltung der genannten Kreisschulinspektion entbunden worden.

Dem Fräulein Bronislawa Makowski zu Adl. Kruschin ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

11) **Erledigte Schulstellen.**

Die evangelische Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Zawda-Wolla, Kreis Graudenz, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neu-Schwente, Kreis Flatow, wird zum 16. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Schwetz wird zum 16. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Kießner in Schwetz zu melden.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Volks-Schule zu Warlubien, Kreis Schwetz, wird zum 1. November d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Engelien zu Neuenburg alsbald zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Gronowo, Kreis Thorn, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Witte zu Thorn zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Sdroje, Kreis Schwetz, wird zum 1. Oktober cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Glowczewitz, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Block zu Bruß zu melden.

(Hierzu eine Sonder-Beilage betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. **Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.**